

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



20.3322 n Mo. Nationalrat (Markwalder). Keine Lehrabbrüche von Asylsuchenden, die bereits in den schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 25. April 2023

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2023 die von Nationalrätin Christa Markwalder am 5. März 2020 eingereichte und vom Nationalrat am 2. März 2022 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis dahingehend anzupassen, dass Asylsuchende, die mit einem gültigen Lehr- oder Ausbildungsvertrag im schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind, ihre Lehre bzw. Ausbildung abschliessen können, auch wenn ihr Asylgesuch zwischenzeitlich abgelehnt wurde.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Zopfi

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mathias Zopfi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis dahingehend anzupassen, dass Asylsuchende, die mit einem gültigen Lehr- oder Ausbildungsvertrag bereits im schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind, ihre Lehren und Ausbildungen weiterführen und abschliessen können.

1.2 Begründung

Viele ausbildende Lehrbetriebe und KMU haben aufgrund der Aufrufe aus Politik und Wirtschaftsverbänden und aufgrund ihrer ethischen und humanitären Werte Asylsuchende, die sich ausbilden und arbeiten wollen, in ihren Betrieben als Lernende oder für Vorlehrer eingestellt. Diese Lernenden haben als Asylsuchende eine Landessprache gelernt, sich mit einem (meistens handwerklichen) Beruf vertraut gemacht und wollen ihren eigenen wirtschaftlichen Beitrag an die Schweiz als ihr Aufenthaltsland leisten. Dieser Motivation sollte die Politik nicht im Weg stehen. Für die Betriebe sollten Integrationsprogramme auch in der Zukunft attraktiv bleiben. Im Kanton Bern sind allein 2019 rund 60 Fälle von Lernenden bekannt, die in der Zwischenzeit einen negativen Asylentscheid erhalten haben und nicht in ihr Heimatland zurückreisen können (aktuell aufgrund der Corona-Krise) und wollen (aufgrund der politischen oder Sicherheits-Situation in ihrem Heimatland, vor der sie geflüchtet sind, bspw. aus Eritrea, Afghanistan, Kurdengebieten, Tibet). Die Bundesgesetzgebung und Asylpraxis soll deshalb eine pragmatische Handhabe bieten, wonach Asylsuchende mit einem Lehr- oder Arbeitsvertrag (und inzwischen negativen Asyl-Entscheid) dennoch legal in der Schweiz bleiben und ihre Lehre ordentlich abschliessen können. Als praktikable Lösungen könnte sich der Bundesrat an Regelungen wie in Bayern oder Österreich orientieren.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juli 2020

Eine glaubwürdige und konsequente Asylpolitik setzt voraus, dass abgewiesene Asylsuchende die Schweiz auch tatsächlich verlassen. Dies gilt auch, wenn während des Asylverfahrens eine berufliche Grundbildung in der Schweiz begonnen wurde (vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Grossen 19.4282 "Keine erzwungenen Lehrabbrüche bei gut integrierten Personen mit negativem Asylentscheid" und die Antwort zur Interpellation Vogler 19.3140 "Abschluss der Ausbildung von abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz"). Zur Ausreise verpflichtet sind Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist. Ihnen wird eine Ausreisefrist gesetzt, bis zu welcher sie die Schweiz verlassen müssen. Die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und damit auch einer beruflichen Grundbildung bleibt solange bestehen, bis die entsprechende Ausreisefrist abgelaufen ist.

Asylsuchende dürfen sich bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten. Dieser Aufenthalt dient der Klärung der Frage, ob die Asylsuchenden den Schutz der Schweiz benötigen, und somit nicht der Absolvierung einer beruflichen Grundbildung. Die Schaffung einer neuen Regelung, die generell eine Beendigung von in der Schweiz begonnenen und unter Umständen noch länger dauernden beruflichen Grundbildungen erlauben würde, widerspräche zudem den Zielsetzungen der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Beschleunigung der Asylverfahren, wonach die meisten Asylgesuche innert 140 Tagen rechtskräftig entschieden werden sollen. In der Regel erfüllen Asylsuchende bis dahin die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen für eine



berufliche Ausbildung noch nicht. Ausserdem würde eine wie von der Motionärin vorgeschlagene Regelung zu einer ungerechtfertigten Besserstellung ausreisepflichtiger Asylsuchender gegenüber den übrigen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern führen, für welche das Ausländerrecht keine entsprechende Regelung vorsieht.

Dem Interesse am Abschluss einer beruflichen Grundbildung, der kurz bevorsteht, kann durch eine Verlängerung der Ausreisefrist Rechnung getragen werden (Art. 45 Abs. 2bis des Asylgesetzes [AsylG, SR 142.31]). Eine Verlängerung ist vorübergehend auch möglich, wenn dies aufgrund der ausserordentlichen Lage wegen des Coronavirus erforderlich ist (vgl. Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus; COVID-19-VO Asyl, SR 142.318). So hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) seit Inkrafttreten der Notverordnung Asyl am 2. April 2020 bei allen ablehnenden Asylentscheiden mit angeordnetem Wegweisungsvollzug eine verlängerte Ausreisefrist angesetzt. Damit haben die Betroffenen die Möglichkeit, ihre berufliche Grundbildung fortzuführen, bis sie die Schweiz tatsächlich verlassen müssen. Zudem besteht in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen die Möglichkeit, die berufliche Grundbildung von Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt fortzuführen (Art. 14 Abs. 2 AsylG, i. V. m. Art. 30a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE; SR 142.201). Dies gilt auch für Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde und die zur Ausreise verpflichtet sind. In Fällen, in denen der Vollzug einer Wegweisung nach einem ablehnenden Asylentscheid hingegen nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist, wird auch weiterhin eine vorläufige Aufnahme angeordnet und die betroffene Person kann eine in der Schweiz begonnene berufliche Grundbildung fortführen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 2. März 2022 mit 133 zu 56 Stimmen bei 2 Enthaltungen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beantragt vor allem aus formalen Gründen, die Motion abzulehnen. Der Ständerat nahm nämlich in der Wintersession 2022 – entgegen dem Antrag der Kommission – die von der SPK-N beschlossene Motion 22.3392 n («Erweiterte Härtefallregelung zum Zugang zu beruflichen Ausbildungen») an. Diese Motion beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass abgewiesenen Asylsuchenden und Sans-Papiers der Zugang zur beruflichen Ausbildung erleichtert wird. Ihr Anwendungsbereich ist damit breiter als jener der in diesem Bericht behandelten Motion, da er nicht nur abgewiesene Asylsuchende, sondern auch Sans-Papiers umfasst. In Bezug auf abgewiesene Asylsuchende wird mit der Umsetzung der Motion 22.3392 durch den Bundesrat auch die Motion 20.3322 umgesetzt. Deren Anliegen wird somit bereits erfüllt. Derselbe Auftrag muss nicht zweimal an den Bundesrat übermittelt werden. Ein Teil der Kommission, der sich in seiner Argumentation auf die Zahlen des SEM stützt, begründet die Ablehnung der Motion auch damit, dass derzeit nur sehr wenige Personen potenziell betroffen wären.